

Geburtsjahr von LR I. ansehen möchte. — Auf den zweiten Abschnitt St.'s 'Die böhmischen Vorbilder der österreichischen Reformen Ottokars' und den dritten Teil 'Die gerichtlichen Reformen Ottokars in Oesterreich' einzugehen ist hier nicht der Platz. Ich möchte nur erwähnen, dass St. mir in der Annahme böhmischrechtlicher Einwirkung und in der Zurücksetzung des deutschrechtlichen Einflusses, in der allzustarken Betonung des slavischen Siedlungselements und seiner andauernden Wirkung auf die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation der Mark wiederholt über das richtige Mass hinausgegangen zu sein scheint. Jedenfalls aber kommt ihm das Verdienst zu, auch hier bisher unterschätzte Momente zum erstenmal ins Licht gerückt zu haben, und der Herausgeber der Sammlung wird des Dankes sicher sein, diese Arbeit angeregt, gefördert und durch Veröffentlichung in deutscher Sprache der wissenschaftlichen Welt zugänglich gemacht zu haben.

Heinrich R. v. Srbik.

419. In der von der Bonner Universität gekrönten Preisschrift 'Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten' [Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von K. Zeumer, Bd. I, H. 3] handelt Wilhelm Kisky zunächst allgemein über die Domkapitel der drei geistlichen Kurfürsten und schliesst daran eine chronologische und eine alphabetische Reihenfolge der Domherren. Die Verzeichnisse sind geschickt und übersichtlich gestaltet; besonders bietet das mit allen Belegen versehene und auf Grund sorgsamster und mühseliger Einzelforschung gearbeitete alphabetische nicht nur an sich ein wertvolles Material, sondern wird sich auch für Arbeiten auf verwandtem Gebiet als willkommen und grundlegend erweisen. M. T.

420. Sehr nützlich ist die Untersuchung von Ch. Duvivier über die Archidiakone von Brabant in der Kamerijker Diözese von 1047 bis zur Teilung des Archidiakonatssprengels im J. 1272 im Bull. de la comm. roy. d'hist. LXXIV, 485 sqq. (Brux. 1905). Es ist nur zu wünschen, dass die Arbeit für weitere Bezirke fortgesetzt wird.

A. H.

421. Um die Berichterstattung nicht noch weiter zu verzögern, machen wir schon hier auf die eingehende und ergebnisreiche Abhandlung von K. Beyerle über die Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz (zugleich ein Beitrag der deutschen Stadtverfassung)